

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLANGUNG EINER GEWERBEBERECHTIGUNG

Das Vorliegen **allgemeiner und besonderer Voraussetzungen** für die Gewerbeausübung ist Grundbedingung für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung.

Achtung! Schon das Fehlen einzelner Voraussetzungen bewirkt, dass durch die Gewerbebeanmeldung die Berechtigung zur Gewerbeausübung **nicht** erlangt wird.

Allgemeine Voraussetzungen bei natürlichen Personen

Allgemeine Voraussetzungen bei Einzelunternehmern (natürlichen Personen) sind:

- Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres, keine Sachwalterschaft);
- Die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der EU oder eines anderen Vertragsstaates des EWR oder Vorliegen eines fremdenrechtlichen Aufenthaltstitels (Aufenthaltsberechtigung) zur Ausübung des Gewerbes
- Fehlen von Ausschlussgründen.

Ausschlussgründe verhindern eine rechtswirksame Gewerbebeanmeldung!

Ausschlussgründe sind:

- Vorstrafen (auch bedingte) wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen;
- Vorstrafen (auch bedingte) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über 3 Monaten oder einer Geldstrafe über 180 Tagessätzen, keine Bestrafung wegen bestimmter Finanzvergehen;
- Ein mangels Vermögens rechtskräftig abgewiesener Konkurs (bei Versicherungsvermittlung auch die Konkursöffnung), solange dies in der Insolvenzdatei ersichtlich ist (=3 Jahre).

Achtung! Gewerbeausschlussgründe verhindern auch dann eine rechtswirksame Gewerbebeanmeldung, wenn sie im **Ausland** verwirklicht wurden!

NACHSICHT VON AUSSCHLUSSGRÜNDEN

Vorstrafen: Längeres Wohlverhalten und Annahme, dass die neuerliche Gewerbeausübung mit als Gelegenheit zu neuerlichen einschlägigen Straftaten ausgenützt wird.

Mangels Vermögens abgewiesener Konkurse und Konkursöffnung: Wenn auf Grund der finanziellen Situation die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen (auch die mit der Gewerbeausübung künftig Verbundenen) angenommen werden kann.

Der rechtskräftige Nachsichtsbescheid muss bei der Gewerbebeanmeldung vorliegen.

Allgemeine Voraussetzungen bei Gesellschaften (juristischen Personen)

Gesellschaften (KG, OHG, KEG, OEG, GmbH, AG) und sonstige juristische Personen müssen folgende allgemeine Gewerbebeitrittsvoraussetzungen erfüllen:

- Kein mangels Vermögens abgewiesener Konkurs (Versicherungsvermittlung auch Konkursöffnung);
- Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bei Personen mit maßgeblichem Einfluss auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft (jur. Person)., wie z.B. Komplementäre oder maßgeblich beteiligte Gesellschafter, Geschäftsführer usw.
- Bestellung eines geeigneten gewerberechlichen Geschäftsführers.

Hinweis: Bei einem gewerberechtlichen Geschäftsführer, der seine Funktion nur als Arbeitnehmer ausübt, stellt ein mangels die Verfahrenskosten deckenden Vermögens abgewiesener Konkurs **keinen Gewerbeausschlussgrund** dar. (**Ausnahme:** Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung). Es dürfen aber keine im Zusammenhang mit einer Insolvenz stehende gerichtliche Verurteilungen vorliegen.

Besondere Voraussetzungen (Befähigungsnachweis) bei reglementierten Gewerben
Hier müssen zusätzlich zu den Allgemeinen Voraussetzungen noch besondere Zugangsvoraussetzungen (z.B. Befähigungsnachweis, Zuverlässigkeit) erfüllt werden.

Der **Befähigungsnachweis** ist vom jeweils angemeldeten Gewerbe abhängig und kann durch Meisterprüfungs-, Schulabschluss- oder Dienstzeugnisse erbracht werden.

Achtung! Auch die besonderen Voraussetzungen müssen schon im Zeitpunkt der Gewerbebeanmeldung erfüllt sein. Natürliche Personen können bei Fehlen der Befähigung auch einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen oder um Feststellung der individuellen Befähigung ansuchen.

Zuverlässigkeit:

Bei einigen reglementierten Gewerben („**Zuverlässigkeitsgewerbe**“) wird zusätzlich die Zuverlässigkeit überprüft. Ist diese gegeben, hat die Behörde mit Rechtskraft des Feststellungsbescheides die Eintragung in das Gewerbeverzeichnis vorzunehmen. Erst dann darf das Gewerbe ausgeübt werden, nicht schon mit dem Tag der Gewerbebeanmeldung.

Sonderbestimmungen für Gastgewerbe

Beim Gastgewerbe liegt ein zusätzlicher Ausschlussgrund vor hinsichtlich einer nicht getilgten gerichtlichen Verurteilung wegen Erzeugung, Ein- bzw. Ausfuhr oder In-Verkehr-Setzen von Suchtgiften in großen Mengen bzw. psychotropen Stoffen oder wegen der öffentlichen Aufforderung oder Gutheißung des Missbrauchs von Suchtgiften in Druckwerk, Laufbild, Internet oder sonstiger Art vorliegt. Die Höhe der Strafe ist hier unbeachtlich.

Sonderbestimmungen für Personenbeförderung und Güterbeförderung

Bei Ansuchen um Taxi-, Mietwagen- oder Güterbeförderungskonzessionen hat der Unternehmer seine **finanzielle Leistungsfähigkeit** nachzuweisen. Dies kann durch eine aktuelle Vermögensübersicht, Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre, ein verfügbares Bankguthaben und dergleichen geschehen.

Darüber hinaus sind entsprechend der Anzahl der Fahrzeuge die erforderlichen **Abstellplätze** nachzuweisen.

Bei Gesellschaften müssen mehr als 75% der Gesellschafter EWR Staatsangehörige sein.

Sonderbestimmungen für Versicherungsvermittler (Versicherungsagenten, -makler, -berater, Vermögensberater betreffend Lebens- und Unfallversicherungen)

Mit der Tätigkeit darf erst mit Eintragung im Versicherungsvermittlerregister begonnen werden. Wesentliche Voraussetzung ist eine Haftungsabsicherung (z.B. Berufshaftpflichtversicherung). Der Ausschlussgrund der Konkurseröffnung wirkt auch hinsichtlich der direkt mit der Versicherungsvermittlung betrauten Beschäftigten.

Wurde der Konkurs durch erfüllten Zwangsausgleich, erfüllten Zahlungsplan oder Restschuldbefreiung unwiderruflich beendet, ist die Konkurseröffnung unbeachtlich.

Stand: August 2005